

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021

Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie den Kanton Basel-Landschaft eingeladen die geplante Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes, d.h. den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Biodiversitätsinitiative zu kommentieren. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns gerne folgendermassen:

Der Kanton Basel-Landschaft teilt die Ansicht des Bundes, dass die biologische Vielfalt und die Landschaftsqualität in der Schweiz, die auch das archäologische und baukulturelle Erbe umfasst, mit stärkeren Instrumenten geschützt und gefördert werden müssen. Die Banalisierung der Landschaft und der Rückgang der Biodiversität schreiten weiter voran und gefährden auch die Standortqualität in der Schweiz. Intakte Landschaften, «schöne» und authentische Ortsbilder, historische Bauten und Stätten sowie zeitgenössische Bauten und Räume von architektonischer Qualität sind nicht nur identitätsstiftende Elemente. Sie fördern Lebensqualität in unserem Land, sind von erheblicher touristischer Bedeutung und tragen damit auch zu volkswirtschaftlicher Wertschöpfung bei. Der nachhaltige Schutz und die Erhaltung dieser Stätten, Orte und Landschaften und damit der Erhalt unseres Natur- und Kulturerbes für die künftigen Generationen ist zu unterstützen.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Revision möchten wir Bemerkungen und Korrekturen in einigen Punkten anbringen.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

Eine Ergänzung des Zweckartikels NHG wird im Grundsatz befürwortet. Eine solche Ergänzung ermöglicht die Unterstützung eines erweiterten NHG und leistet somit einen Beitrag zum Erhalt der Schutzwerte. Der Begriff «Nutzen» in Art. 1, Bst. d^{ter} ist jedoch zu eng gefasst. Wir gehen davon aus, dass damit die Ökosystemleistungen angesprochen werden. Wenn dieser Begriff im Gesetz nicht eingeführt werden soll, so muss ein weiterer Begriff als «Nutzen» verwendet werden.

Antrag: Der Begriff «Nutzen» ist im Gesetzestext oder in den Erläuterungen zu präzisieren. Beispielsweise ist der Begriff auf ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen zu differenzieren.

Die Förderung einer hohen Baukultur wird ausdrücklich begrüsst. Zentral ist, dass durchwegs eine *hohe* Baukultur gefördert wird. Dass dem so ist, kann mit einer entsprechenden Formulierung des Zweckartikels und des Abschnitstitels 2a eingeführt werden.

Antrag: Art. 1, Bst. f soll lauten: «die hohe Baukultur zu fördern»

Antrag: Der Abschnitstitel 2a soll lauten: «Förderung einer hohen Baukultur»

Der Artikel 6, Absatz 2 definiert in welchem Rahmen von der ungeschmälernten Erhaltung von Inventarobjekten nach Art. 5 NHG abgewichen werden kann. Dieser Passus weist jedoch eine wesentliche Lücke auf. Die Objekte werden aufgrund einiger ausschlaggebender Merkmale in das Inventar aufgenommen. Rechtfertigt die Erfüllung einer Bundesaufgabe die Schmälerung eines Inventarobjektes, werden die Gründe für die nationale Bedeutung gemäss Art. 5, Abs. 1, lit b. zu wenig gewichtet. Dadurch werden den Inventarobjekten die wesentlichen Charaktermerkmale entzogen. Es ist notwendig, den wesentlichen Charakter der Inventarobjekte bei der Abwägung stärker zu berücksichtigen.

Antrag: Der Art. 6, Abs. 2 soll ergänzt werden mit folgendem Satz: «Bei der Interessenabwägung sind die wesentlichen Merkmale der Inventarobjekte stärker zu gewichten.»

Neben den Planungen sollen die Kantone die Bundesinventare auch bei der Rechtsprechung berücksichtigen. Die Kantone unterstehen nach aktueller Rechtsprechung auch im konkreten Einzelfall der Berücksichtigungspflicht, namentlich bei Baubewilligungen. Soweit die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen offene Formulierungen enthalten und im Einzelfall konkretisiert werden müssen, hat die Behörde für ihre Entscheidungsfindung die Bundesinventare einzubeziehen und in der Interessenabwägung korrekt zu berücksichtigen. Siehe dazu Urteile des Bundesgerichtes 1C_155/2018 vom 3. Oktober 2018 (Lugano) und 1C_610/2018 von 12. Juni (Lausanne)

Antrag: Art. 12h soll folgendermassen ergänzt werden: Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), sowie für Interessenabwägungen bei der Rechtsanwendung im Einzelfall.

In Art. 17b, Abs. 1 wird erwähnt, dass sich eine hohe Baukultur bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz auszeichnet. Dieser ganzheitliche Ansatz soll dabei auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet sein. Im Erläuterungsbericht sind dazu diverse Faktoren einer hohen baukulturellen Qualität aufgelistet. Wir können diesen Faktoren beipflichten, fordern aber einen zusätzlichen Faktor: die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt muss erhalten bleiben oder soweit notwendig wiederhergestellt werden. Dieser Faktor zielt einerseits auf eine qualitativ wertvolle Umgebungsgestaltung bei Neubauten und andererseits auf die Erhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft.

Antrag: Eine hohe Baukultur muss sich explizit dadurch ausweisen, dass die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt erhalten bleibt und soweit notwendig wiederhergestellt wird.

Wir befürworten die neu vorgeschlagenen Artikel 17b und 17c. Allerdings beantragen wir eine Ergänzung bei Art. 17b, Abs. 1. Es ist eminent wichtig, dass bezüglich der hohen Baukultur zu den aufgezählten raumwirksamen Tätigkeiten auch die **Erhaltung** gezählt wird.

Antrag: Art. 17b Baukultur, Abs. 1: «... Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Erhaltung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.

Mit Art. 18^{bis} soll die gesetzliche Grundlage für eine Ökologische Infrastruktur eingeführt werden. Der Begriff der Ökologischen Infrastruktur wird im Erläuterungsbericht zur Vorlage der NHG-Revision mehrfach erwähnt. Auch im Landschaftskonzept Schweiz, in der Strategie Biodiversität Schweiz und im zugehörigen Aktionsplan wurde der Begriff eingeführt. Im vorliegenden Art. 18^{bis}, ja sogar im ganzen revidierten NHG ist der Begriff der Ökologischen Infrastruktur jedoch nicht existent.

Antrag: Art. 18^{bis} ist als neuer Gesetzesartikel für die Ökologische Infrastruktur definitiv im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zu verankern. Darin ist der Begriff der Ökologischen Infrastruktur explizit einzuführen.

Im neuen Art. 18^{bis} ist die inhaltliche Zielsetzung der Ökologischen Infrastruktur zu beschreiben und gleichzeitig sind die wesentlichen Elemente der Ökologischen Infrastruktur (Kerngebiete, Vernetzungsgebiete) einzuführen. (z. B.: Die Kerngebiete bestehen aus Flächen gemäss Artikel 18a, 18b Absatz 1 und weiteren ökologisch wertvollen Flächen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität. Sie dienen primär als Lebensraum einheimischer Arten und Artengemeinschaften. Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander so verbunden sind, dass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert.)

Antrag: In Art. 18^{bis} ist der Zweck, die inhaltliche Zielsetzung der Ökologischen Infrastruktur zu erläutern. Die wesentlichen Elemente der Ökologischen Infrastruktur, die Kern- und Vernetzungsgebiete, sind einzuführen.

Als Flächenvorgabe werden 17 % der Landesfläche ab 2030 angegeben, die dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dienen müssen. Diese Begrifflichkeiten sind klar von den Kern- und Vernetzungsgebieten der Ökologischen Infrastruktur zu trennen, bzw. deren Beziehung zueinander zu definieren. Hierzu ist festzuhalten, dass das Ziel nicht lediglich ein Flächenanteil sein kann, sondern dass eine funktionierende Ökologische Infrastruktur ebenso ein Ziel sein muss. Der Flächenanteil von 17 % der Landesfläche kann als Zwischenziel bis 2030 akzeptiert werden. Es ist jedoch eine Weiterentwicklung im Sinn qualitativer Flächenziele über das Jahr 2030 aus vorzusehen.

Antrag: Art. 18^{bis}, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der Bundesrat erlässt auf Verordnungsstufe weitergehende Flächenziele ab 2030

In dieser Revision sollen zwei neue Begrifflichkeiten eingeführt werden. Einerseits die 17 Prozent Schutzgebiete gemäss Art. 18^{bis} und andererseits die Kern- und Vernetzungsgebiete der ökologischen Infrastruktur. Es ist klar, dass die ökologische Infrastruktur auch dazu dient, den Art. 18^{bis} zu erfüllen. Andererseits ist nicht definiert, wie die Gebiete zueinander stehen.

Antrag: Klärung der Begrifflichkeiten aus der Ökologischen Infrastruktur (Kerngebiete, Vernetzungsgebiete) und den anrechenbaren Flächen gemäss Art. 18^{bis}, Abs. 1, Bst. a.–f.

Art. 18^{bis} Abs. 2 verweist auf Planungen nach Art. 13 RPG. Es ist jedoch nicht sinnvoll die Konkretisierung der ÖI in einem Sachplan auszugestalten. Hierzu fehlen die Grundlagen auf Ebene Bundesverfassung.

Antrag: Die Konkretisierung der ÖI ist wie die Bundesinventare nach Art. 5 NHG auszugestalten

Ein zentraler Inhalt von Art. 18^{bis} sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben. Es ist die Verantwortung aller drei Staatsebenen – Bund, Kantone, Gemeinden – zu verankern. Zudem sollen für die Umsetzung (Erstellung und Unterhalt) der Ökologischen Infrastruktur alle Sachpolitiken mit raumwirksamen Tätigkeiten als mitverantwortlich bezeichnet werden. Bei den Aufgaben empfiehlt es sich, die bisher gepflegte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

Antrag: In Art. 18^{bis} ist die Verantwortung aller drei Staatsebenen – Bund, Kantone, Gemeinden – zu verankern und es ist festzulegen, dass bei der Umsetzung (Erstellung und Unterhalt) der Ökologischen Infrastruktur alle Sachpolitiken mit raumwirksamen Tätigkeiten mitverantwortlich sind. Bei der Aufgabenverteilung ist die bisher gepflegte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

Die Auflistung der anzurechnenden Gebiete in Art. 18^{bis}, Abs. 1, Bst. a–f erachten wir als nicht stufengerecht. Eine solche Präzisierung soll in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) erfolgen.

Antrag: Nichtaufnahme der anzurechnenden Gebiete in Art. 18^{bis}, Abs. 1, Bst. a–f, stattdessen ist diese Definition mit weiter unten folgenden Ergänzungen auf Verordnungsstufe zu erlassen.

Die Auflistung der anzurechnenden Gebiete weist Mängel auf. Bei der Überarbeitung der anzurechnenden Gebiete wird zu bedenken sein, dass gemäss den internationalen Verpflichtungen («Aichi-Abkommen») rund 17 Prozent der Fläche der Schweiz als Schutzgebiete mit langfristiger Sicherung festzulegen sind. Diese Flächen sind gleichmässig verteilt über die gesamte Schweiz sicherzustellen. Das Ziel kann nicht mit der Bildung von Clustern, welche sich zum Beispiel im Alpenraum konzentrieren, erreicht werden. Mit anderen Worten, die Bergkantone dürfen nicht zu Reservaten werden, während das Mittelland nur wenige Schutzflächen ausweist. Die Aichi-Ziele verlangen denn auch in den ausgewiesenen 17 Prozent Schutzfläche eine repräsentative Vertretung der schutzwürdigen Lebensräume. Dies bedeutet, dass entsprechende Flächen charakteristischer Lebensräume auch im Mittelland und im Jura zu erhalten oder neu anzulegen und dauerhaft auszuscheiden sind. Weitere, zusätzliche Flächen werden nötig sein, um die Funktion der Ökologischen Infrastruktur zu gewährleisten. Diese Flächen müssen nicht geschützt sein, deren Nutzung muss jedoch klar biodiversitätsfördernd sein. Die Wissenschaft geht aktuell davon aus, dass der Flächenbedarf insgesamt rund 30 Prozent der Landesfläche beträgt (Quelle: Broschüre «Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz, Kurzfassung» des Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Die 17 Prozent der Landesfläche, gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 dürfen somit nicht mit wenig wertvollen Flächen belegt werden. Vor diesem Hintergrund äussern wir uns im Hinblick auf die Überarbeitung der Auflistung in Art. 18^{bis}, Abs. 1 auf Stufe NHV wie folgt:

- Bst. c: Jagdbanngelände sowie Wasser- und Zugvogelreservate bestehen nicht zu 100 % aus wertvollen Flächen. Neben wertvollen Biotopflächen wie beispielsweise Flachmooren

oder Trockenwiesen gibt es für die Biodiversität weniger wertvolle Flächen wie zum Beispiel konventionell genutzte Landwirtschaftsflächen oder Wirtschaftswälder. Dem Flächenanteil 17 Prozent sind nur die wertvollen Flächen anzurechnen. Die restlichen Flächen können als Vernetzungsgebiete bezeichnet werden, falls deren Nutzung biodiversitätsfördernd wirkt.

- Bst. f: In der jetzigen Agrarpolitik werden bereits Biodiversitätsflächen mit höherer ökologischer Qualität (QII) von Flächen mit schwächerer Qualität (QI) unterschieden. Es ist nicht zielführend, hier eine weitere Stufe einzuführen. Stattdessen sind hier die Biodiversitätsförderflächen der Stufe QII den Gebieten gemäss Art. 18^{bis} anzurechnen.
- In der Auflistung fehlen die Gewässerräume. Diese Flächen müssen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung extensiv genutzt werden, stehen in engem Kontakt mit den angrenzenden Gewässern und sind über die Nutzungsplanung zu schützen. Bei der definitiven Festlegung der anzurechnenden Gebiete gemäss Art. 18^{bis} sind die Gewässerräume aufzulisten, soweit sie ausserhalb der Bauzone liegen

Antrag: Überarbeitung der anzurechnenden Gebiete und entsprechende Ergänzung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

Die Ergänzung des Art. 18b mit einem neuen Abs. 1 wird unterstützt. Dadurch können die mit Art. 18^{bis} eingeführte Ökologische Infrastruktur und die Artenförderung unterstützt werden.

Antrag: Der neue Art. 18b, Abs. 1 ist definitiv einzuführen.

Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 18b, Abs. 3 soll eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Planung der Ökologischen Infrastruktur aufgegriffen und die Zuständigkeit des Bundes für die Planung regionaler und lokaler Aspekte festgelegt werden. Die Festlegung von Aufgaben bei der Erarbeitung der Ökologischen Infrastruktur ist in Art. 18b sachfremd. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur und insbesondere die Planung unterstützender Massnahmen zu Gunsten der Ökologischen Infrastruktur in Form von Kern- oder Vernetzungsgebieten sind im neuen Art. 18^{bis} festzulegen. Im Weiteren ist die bisherige, bewährte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte.

Antrag: Der neu vorgesehene Art. 18b, Abs. 3 ist nicht einzuführen.

Die Formulierungen im neuen Art. 18b^{bis} sind zu prüfen und zu schärfen. Der Ökologische Ausgleich muss zwei Komponenten beinhalten. Erstens ist es die verursacherbedingte Komponente. Wer in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes eine weitere Nutzungsmöglichkeit zugesprochen erhält, soll zu Massnahmen des Ökologischen Ausgleichs inkl. Kostenübernahme verpflichtet werden. Dies soll für Private und die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) gelten. Zweitens ist es eine für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente, aktiv Biodiversitätsförderprojekte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes im Sinne des Ökologischen Ausgleichs zu fördern und zu realisieren. Die Verantwortung für diese Komponente des Ökologischen Ausgleichs ist allen drei Staatsebenen, d. h. auch dem Bund, zu übertragen. Die Berücksichtigung der Flächen für den Ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung wird grundsätzlich begrüsst.

Mit der beabsichtigten Einführung von Art. 18b^{bis}, Abs. 3 findet eine unzulässige Vermischung von Ökologischer Infrastruktur und Ökologischem Ausgleich statt. Es braucht neben der Planung der Ökologischen Infrastruktur keine weitere Planung, welche sich mit dem Umfang des Ökologischen Ausgleichs befasst. Verursacherbedingte Ausgleichsmassnahmen können ohnehin nicht vorgängig geplant werden, sollen sich aber auf eine solide Grundlage (Ökologische Infrastruktur) abstützen können. Der Ökologische Ausgleich ist ein Naturschutzinstrument, mit dessen Hilfe die im Rahmen

der Ökologischen Infrastruktur geplanten Kern- und Vernetzungsgebiete in entsprechender Qualität und Quantität geschaffen werden können. In der Folge erübrigt sich Abs. 4.

Antrag: Abs. 3 und 4 sind in jedem Fall zu streichen.

Antrag: Der neue Art. 18b^{bis} ist anzupassen: Die beiden Stossrichtungen des Ökologischen Ausgleichs (verursacherbedingte Komponente und für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente zur Biodiversitätsförderung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes) sind bei der Formulierung des Art. 18b^{bis} zum Ausdruck zu bringen.

Die Biodiversitätsförderflächen in der Landwirtschaft basieren zum Grossteil auf Freiwilligkeit. Die Flächen können nach Ablauf der festgelegten Fristen aufgehoben werden. In gewissen Regionen wird von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht. Besonders bei ökologisch sehr wertvollen Flächen, beträgt die Laufzeit teilweise über 20 Jahre und der Flächenanteil von besonders wertvollen Flächen ist hoch. Werden über das Gesetz nun Automatismen festgelegt, um die Biodiversitätsförderflächen in der Nutzungsplanung langfristig sichern zu können, wird diese Freiwilligkeit untergraben. Anderes kann für Flächen gelten, welche als ökologische Ausgleichsfläche für konkrete Projekte wie Bauprojekte oder Meliorationen dienen und von der Bewilligungsbehörde als Ausgleichsmassnahme angeordnet wurden. Hier ist eine langfristige Sicherung über die Richt- und Nutzungsplanung sinnvoll.

Antrag: Der Satz «Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung» in Art. 18b^{bis}, Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: «Davon ausgenommen sind Biodiversitätsförderflächen, welche als freiwillige Massnahme umgesetzt werden.»

Gemäss Art. 18d, Abs. 1 NHG sind heute insbesondere flächenbezogene Zahlungen möglich. Die in Art. 18, Abs. 1 NHG erwähnten «andere geeignete Massnahmen» sollen künftig ebenfalls explizit finanziell unterstützt werden können. Dies würde insbesondere die finanziellen Fördermöglichkeiten im Bereich Artenförderung/Artenschutz stärken. Im Rahmen der NHG-Revision ist deshalb diese Ergänzung vorzunehmen.

Antrag: Art. 18d, Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: ... und lokaler Bedeutung, den ökologischen Ausgleich und andere geeignete Massnahmen.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986

Die Anpassungen im JSG inklusive der Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgesetz wird begrüsst. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Terminologie, angestossen durch die Vorlage zum JSG, bereits entsprechend geändert.

Landwirtschaftsgesetz vom 29 April 1998

Basierend auf den Erläuterungen zum Art. 18^{bis} soll die beabsichtigte Ergänzung in Art. 73, Abs. 2 LWG nicht eingeführt werden.

Antrag: Die Ergänzung in Art. 73, Abs. 2 LWG ist nicht einzuführen.

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

Die Bezeichnung von Gebieten nationaler Bedeutung im aquatischen Bereich und die Gewährung von Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung dieser Gebiete erachten wir für die Stärkung der ökologischen Infrastruktur zwingend notwendig.

Art. 7a.: Die Schutzziele und insbesondere die zulässige Nutzung sind, wie die Gebiete, im Einvernehmen mit den Kantonen festzulegen. Der Bund hat zudem im Rahmen der Programmvereinbarung Steuerungsmöglichkeiten.

Antrag: Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt, im Einvernehmen mit den Kantonen, die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die Schutzgebiete keine Ausschlussgebiete für die Energieplanung sein. Es ist nachvollziehbar, dass alle Optionen der Energiestrategie 2050 erhalten bleiben sollen. Grundsätzlich müssen die Schutzziele jedoch höher gewichtet werden, denn sie machen nur einen vergleichsweise geringen Flächenanteil aus, der in seiner Funktionsfähigkeit zwingend zu erhalten ist. Die Wasserkraft soll, sofern erforderlich, vorrangig in anderen Gebieten zum Tragen kommen.

Antrag: Das Gesetz ist in folgendem Sinne zu ergänzen: Sofern Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten installiert werden sollen, darf die Funktionalität, die Quantität und die Qualität des Schutzgebiets nicht eingeschränkt, oder muss vollständig kompensiert werden. Die Standortgebundenheit ist nachzuweisen.

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG)

Um die Umsetzung einer hohen Baukultur bzw. den Schutz des baukulturellen und archäologischen Erbes in der Praxis zu verankern, genügen unseres Erachtens die alleine im NHG verankerten Schutz- und Schonungsgrundsätze und Fördermassnahmen nicht. Unabdingbar ist, dass die Schonung des baukulturellen Erbes und die Wahrung einer hohen Baukultur auch als Ziel der Siedlungsentwicklung festgeschrieben wird. Im Raumplanungsgesetz werden Rahmenbedingungen für die Verdichtung des Siedlungsraumes nach innen genannt. In diesem Zusammenhang sind Grundlagen zu schaffen für die Konkretisierung einer hohen Baukultur, beispielsweise in RPG Art. 3 Planungsgrundsätze

Antrag: Konkretisierung der hohen Baukultur im Raumplanungsgesetz

Finanzielle Aspekte

Im Erläuternden Bericht sind diverse Kostenschätzungen enthalten. Im Antrag des Bundesrates werden sie wie folgt zusammengefasst: «Für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags will der Bundesrat 100 Millionen Franken pro Jahr einsetzen.» Dieser jährliche Betrag kann momentan als Schätzung zur Kenntnis genommen werden. Eine verlässlichere Grössenordnung kann ermittelt werden, wenn die Planungen der Ökologischen Infrastruktur in den Kantonen vorliegen. Bei dieser Berechnung ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen, zumindest Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen, wie dies beispielsweise für die Umsetzung der Moor- und TWW-Inventare gemacht worden ist. Diese Mitfinanzierung ist wichtig, da die enge personelle Situation bei den kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft es nicht ermöglichen wird, den Ausbau der Ökologischen Infrastruktur in erforderlichem Mass voranzutreiben.

Antrag: Die Festlegung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitätsinitiative ist basierend auf den zu erarbeitenden Planungen zur Ökologischen Infrastruktur vorzunehmen. Dabei ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen, zumindest Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin